

überwachenden Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden:

1. gleichzeitig mit etwaigen Anträgen nach Absatz 2 oder 3,
2. sonst bis zum dritten Werktag des folgenden Monats.

(2) Für die Genehmigung nach § 45 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle zuständig. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Das wirtschaftliche Bedürfnis ist darzutun und auf Verlangen nachzuweisen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.

(3) Der Antrag, die Zollvorschriften anzuwenden, die im Zeitpunkt der Entnahme gelten (§ 45 Abs. 9 Satz 4 des Gesetzes), ist schriftlich bei der überwachenden Zollstelle so rechtzeitig zu stellen, daß geprüft werden kann, welche Warenmengen noch vorhanden sind.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann die Zollstelle verlangen, daß das Zollgut ihr oder einer anderen Zollstelle vorgeführt wird. Mit der Anmeldung (Absatz 1) sind die Zolllpapiere über die frühere Zollbehandlung der Waren vorzulegen. Ist das nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Waren im Zeitpunkt der Abfertigung zur Zollgutverwendung von Amts wegen ermittelt, erforderlichenfalls geschätzt.

(5) Zuständig für die Erhebung des Zolles nach § 45 Abs. 9 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle.

§83

Erneute Gestellung von Zollgut; Überführung von Zollgut aus einer Zollgutverwendung in einen anderen Verkehr durch Anschreibung oder Übergabe

(1) Verteiler dürfen Zollgut nach §45 Abs. 6 des Gesetzes jeder Zollstelle gestehen, die für die neue Zollbehandlung zuständig ist.

(2) Andere Verwender haben das Zollgut der überwachenden Zollstelle zu gestehen. In einfach gelagerten Fähen kann sie die Gestellung bei einer anderen Zollstelle zulassen. Ist die überwachende Zollstelle für die neue Zollbehandlung nicht zuständig und ist auch nicht die Gestellung bei einer anderen Zollstelle nach Satz 2 zugelassen, so ist das Zollgut der überwachenden Zollstelle vorweg vorzuführen. Die Zollstelle prüft, ob die gestellte Ware die nämliche ist wie das zur Zollgutverwendung abgefertigte Zollgut oder dieses enthält. Sie sichert die Nämlichkeit des Zollguts und erteilt dem Verwender eine Bestätigung über die Vorführung der Ware zur Vorlage bei der zuständigen Zollstelle. In der Bestätigung vermerkt sie das Ergebnis der Prüfung der Ware und die Nämlichkeitssicherung.

(3) Bei der Gestellung und bei der Vorführung sind die Zolllpapiere über die frühere Zollbehandlung der Waren vorzulegen. §82 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.

(4) Für die Zulassung nach § 45 Abs. 7 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle zuständig. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Angeschriebenes oder übergebenes Zollgut ist nach Weisung der überwachenden Zollstelle aus der bleibenden Zollgutverwendung abzumelden und von demjenigen, dem der andere Verkehr bewilligt ist oder der — im Falle des § 33 des Gesetzes — zur Freigutverwendung berechtigt ist, zu diesem Verkehr anzumelden.

(5) § 75 Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden, in den Fähen des Absatzes 4 sinngemäß.

§84

Anzeigepflicht, Aufzeichnungen

(1) Der Verwender hat es unverzüglich der überwachenden Zollstelle schriftlich anzuzeigen, wenn

1. Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist oder sich sonst für die Bewilligung maßgebende Verhältnisse geändert haben.
2. Umstände eingetreten sind, auf Grund deren das Zollgut nicht wie bewilligt verwendet werden kann; zu diesen Umständen gehören auch der Untergang und der Verlust des Zollguts.

(2) Wenn der Verwender das Zollgut nach § 45 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes in den freien Verkehr entnehmen darf, kann die Anzeige nach Absatz 1 Nr. 2 unterbleiben; das Zollgut ist dann als entnommen zu behandeln.

(3) Wenn die bleibende Verwendung durch einen Erlaubnisschein bewilligt ist oder es bei der Bewilligung angeordnet ist, hat der Verwender nach Weisung der überwachenden Zollstelle Aufzeichnungen über die Warenbewegung und die Verwendung zu führen. Als solche Aufzeichnungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und die Verwendung sowie den Anfall von Nebenerzeugnissen und Abfällen übersichtlich wiedergeben. Die überwachende Zollstelle kann auf die Aufzeichnungen verzichten, soweit ihr die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint. Alle Unterlagen, die der Verwender für das Zollgut auf Grund von Zollvorschriften erhält, sind gesammelt und geordnet aufzubewahren und, wenn auf Aufzeichnungen nicht verzichtet wird, den Aufzeichnungen beizufügen.

(4) Erstreckt sich eine Inventur des Verwenders auf Waren, für die ihm die Zollgutverwendung bewilligt ist, so hat er der überwachenden Zollstelle den Zeitpunkt so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.

Zu § 49 des Gesetzes:

§85

Handel mit Schiffs- und Reisebedarf

(1) Handel mit Schiffsbedarf im Freihafen ist jede Abgabe von Waren zum Ausrüsten von Schiffen sowie von Mundvorrat und Schiffsvorrat an ein Schiff im Freihafen, wenn sich das Lager des Abgebenden im Freihafen befindet.

(2) Handel mit Reisebedarf im Freihafen ist jede Abgabe von Waren, die nach den Umständen dazu bestimmt sind, von Reisenden als Reisebedarf verwendet zu werden, wenn sich das Lager des Abgebenden im Freihafen befindet.

(3) Schiffsbedarf darf nur an den Schiffsführer oder den Schiffseigner bezugsberechtigter Schiffe oder einen von ihnen beauftragten Vertreter abgegeben und nur von diesen Personen bezogen werden; dies gilt nicht für Waren, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll und Verbrauchsteuern und ohne Befreiung von Verbrauchsteuern aus dem freien Verkehr in Freihäfen ausgeführt worden sind.

Bezugsberechtigt sind Schiffe, die nachweisbar

1. unmittelbar einen ausländischen Hafen anlaufen oder über das Küstengebiet (Anlage 1) hinausfahren, oder
2. auf der Fahrt nach einem ausländischen Hafen, der mindestens 100 Seemeilen vom Hoheitsgebiet der DDR entfernt ist, zwar noch andere DDR-Häfen anlaufen, aber den letzten DDR-Hafen innerhalb von 18 Tagen nach dem Bezug des Schiffsbedarfs verlassen.

Für im Geltungsbereich des Gesetzes beheimatete Wassersportfahrzeuge hängt die Bezugsberechtigung auch davon ab, daß mit ihnen eine Reise von mindestens 72 Stunden Dauer angetreten wird und sich der Schiffsführer oder Schiffseigner gegenüber der für den ständigen Liegeplatz des Wassersportfahrzeugs zuständigen Zollstelle nachweislich verpflichtet hat, an Bord Anschreibungen über den Bezug des Schiffsbedarfs sowie über den Zeitpunkt und Ort des Beginns und des Endes der Reise nach vorgeschriebenem Muster zu führen; der Schiffsbedarf darf nur in Mengen abgegeben und bezogen werden, die dem Bedarf für die bevorstehende Reise entsprechen.

(4) Von der Bezugsberechtigung nach Absatz 3 sind ausgenommen

1. Schiffe, die
 - a) nicht einen Hafen in einem ausländischen Gebiet anlaufen, für Waren, die nicht aus dem zollrechtlich freien Verkehr stammen oder die anlässlich ihrer Ausfuhr von Zöllen entlastet werden,
 - b) weder einen Hafen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes anlaufen noch mindestens 2 Stunden außerhalb der Hoheitsgewässer fahren, für Waren, für die Erlaß,